

Aufwands- und Entschädigungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz¹

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 7 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 405), erlässt die Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz durch Beschluss vom 12.03.2025 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 17.06.2025; Az: 3126-0054#2025/0002-1501 15216 die folgende Aufwands- und Entschädigungsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kammermitglieder sind ehrenamtlich in der Vertreterversammlung, im Vorstand und in den Ausschüssen der Landespflegekammer sowie im Prüfungsausschuss in der Abschlussprüfung der Weiterbildungen nach der Weiterbildungsordnung tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung der nachgewiesenen Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Die entsprechenden Belege nach Absatz 1 sind der Geschäftsstelle zur Abrechnung vorzulegen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten schriftlich zu begründen.

§ 2 Reisekosten

- (1) Bei allen Reisen für die Landespflegekammer und ihre Organe ist das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Es soll grundsätzlich das kostengünstigste Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Bei der Nutzung der Bahn ist – unabhängig von der genutzten Reiseklasse – maximal der Normalpreis für die 2. Klasse zuzüglich etwaiger Zuschläge für Sitzplatzreservierung bei überregionalen Bahnfahrten über 50 km erstattungsfähig.
- (3) Flugreisen sind zu vermeiden. Sie sind erstattungsfähig, wenn eine berufliche oder kammerbedingte Erforderlichkeit besteht. Die Erforderlichkeit ist zu begründen.
- (4) Bei Reisen mit dem Pkw werden pro gefahrenem Kilometer (von zu Hause oder der Arbeitsstätte aus) 0,30 € erstattet. Die kürzeste Entfernung ist für die Berechnung maßgebend. Bei vorheriger Genehmigung durch den Vorstand kann die Reise auch von einem anderen Ort angetreten werden. Werden Fahrgemeinschaften von mehreren Personen gebildet, wird ein Zuschlag von 0,02 € pro Person und Kilometer gewährt.

¹ Die in dieser Entschädigungsordnung verwendete weibliche Bezeichnung der Kammermitglieder gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden. Über die Anerkennung dieser Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden erstattet, wenn die dienstlichen Belange für die Landespflegekammer eine Übernachtung erfordern. Bei der Wahl des Übernachtungshotels ist das Gebot der Nähe zum Sitzungsort zu beachten. Erstattungsfähig ist nur die Übernachtung in Hotels mit maximal vier Sternen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vor Abrechnung, um die steuerliche Pauschale für ein nicht ausgewiesenes Frühstück zu kürzen (vergl. R 9.7. Abs. 1 Satz 4 LStR).

§ 4 Nebenkosten

- (1) Notwendige Nebenkosten (z.B. Telefongespräche, Garagenkosten, Parkgebühren, Kopien) werden erstattet, wenn hierzu ein Beleg erstellt worden ist und der Geschäftsstelle mit Einreichung der Reisekosten vorgelegt wird.
- (2) Die Nutzung eines Taxis wird bei Vorlage entsprechender Belege erstattet, wenn dies zur Erreichung des Sitzungsortes aus Zeitersparnisgründen geboten war.

§ 5 Erstattung

- (1) Die Erstattung der Reisekosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten erfolgt durch die Geschäftsstelle auf Antrag des Kammermitglieds. Hierzu ist das von der Geschäftsstelle vorgegebene Formular zu nutzen und eigenhändig zu unterzeichnen. Belegkopien der entstandenen Kosten sind einzureichen. Im begründeten Einzelfall kann die Vorlage der Originalbelege bis zum Tag der Auszahlung angefordert werden.
- (2) Die Erstattung der entstandenen Kosten nach Absatz 1 erfolgt auf das der Geschäftsstelle bekannte Konto des Kammermitglieds. Barauszahlungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Kammermitglieder sind gehalten, ihre Erstattungsanträge binnen zwei Monaten nach Entstehen der Aufwendungen der Geschäftsstelle zuzuleiten. Verspätet eingereichte Anträge können grundsätzlich nicht erstattet werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden. Über die Anerkennung dieser Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitarbeit in den Gremien der Landespflegekammer

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten für die Teilnahme, incl. Vor- und Nachbereitung, an den Sitzungen der Vertreterversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 250,00 € je Sitzungstag. Nimmt ein Mitglied – unter Außerachtlassung der Mittagspause – zeitlich nur hälftig an der Vertreterversammlung teil, so kürzt sich die Aufwandsentschädigung auf 125,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse oder der Arbeitsgruppen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen, incl. Vor- und Nachbereitung, eine pauschale Aufwandsentschädigung

bis zu 4 Stunden	100,00 €
bis zu 8 Stunden (Tag)	200,00 €
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Ausschüsse sowie die Beauftragten erhalten eine Verdienstausschüttung für die Dienstzeit, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Landespflegekammer nicht wahrgenommen werden konnte. Auf die Verdienstausschüttung kann gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung verzichtet werden.
- (4) Für die tatsächliche Reisezeit von zu Hause / Arbeitsstätte werden 5,00 € pro angefangene halbe Stunde erstattet. Die Entschädigung der Reisezeit beträgt maximal 40,00 € pro Kalendertag.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Arbeit im Vorstand (§§ 13 und 14 Hauptsatzung) eine monatliche Aufwandsentschädigung, die mit Ausnahme der Kosten nach §§ 2 bis 4 und § 6 Absatz 2 alle anderen Aufwände abdeckt. Sie beträgt
 - a) für die Präsidentin 1.450,00 €,
 - b) für die stellvertretende Präsidentin 1.250,00 €,
 - c) für jedes weitere Vorstandsmitglied mit Ressortverantwortung 1.000,00 €,
 - d) für jedes weitere Vorstandsmitglied ohne Ressortverantwortung 375,00 €.
- (6) Die Erstattung der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt auf Antrag auf das der Geschäftsstelle bekannte Konto des Kammermitglieds.
- (7) Die Erstattung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 erfolgt monatlich ohne besonderen Antrag auf das der Geschäftsstelle bekannte Konto des Vorstandsmitglieds.

§ 7 Entschädigung von Beauftragten und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

- (1) Beauftragte der Vertreterversammlung oder des Vorstands werden, auch wenn sie nicht Kammermitglieder sind, unter Berücksichtigung ihres Arbeitsauftrags und voraussichtlichen Arbeitsaufwands entschädigt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die §§ 2 bis 4 finden darüber hinaus entsprechende Anwendung.
- (2) Die §§ 2 bis 4 gelten für dienstlich bedingte Reisen der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Weiterbildungsordnung

- (1) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die im Namen der Landespflegekammer Abschlussprüfungen in den erbrachten Weiterbildungen durchführt, erhält für ihr Mitwirken eine Aufwandsentschädigung, die ihm entstandenen Kosten abdeckt. Sie beträgt für den Vorsitz pro Prüfling 30,00 €
- (2) Die Vorsitzende erhält zusätzlich die Erstattung ihrer Reisekosten, Übernachtungskosten und Parkgebühren gemäß §§ 2 bis 4 dieser Ordnung.
- (3) Die Erstattung der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 und der entstandenen Kosten gemäß Absatz 2 erfolgt nach § 5.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Aufwands- und Entschädigungsordnung tritt nach Genehmigung durch das die Rechtsaufsicht führende Ministerium in Kraft.
- (2) Die Aufwands- und Entschädigungsordnung wird auf der Homepage der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz veröffentlicht.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Aufwands- und Entschädigungsordnung tritt die Aufwands- und Entschädigungsordnung in der Fassung vom 26.06.2024 außer Kraft.

Mainz, den 27.06.2025



Dr. Markus Mai
Der Präsident